

Raumplanungsverordnung (RPV)

Änderung vom D. MMM 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 und 3

¹ Die Grundlagen bestehen aus Planungen über die einzelnen Sachbereiche (Art. 6 Abs. 2 und 3 RPG); sie befassen sich insbesondere mit der Trennung des Siedlungsgebiets vom Nichtsiedlungsgebiet.

³ *Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Richtplan zeigt die anzustrebende räumliche Entwicklung und die im Hinblick darauf wesentlichen Ergebnisse der Planung im Kanton und von dessen Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantonen und benachbartem Ausland; er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, insbesondere mit Vorgaben für die Zuweisung der Bodennutzungen und für die Koordination der einzelnen Sachbereiche, und bezeichnet die dafür erforderlichen Schritte.

Art. 5a Vorgaben im Richtplan zu den Bauzonen (Art. 8a Abs. 1 RPG)

¹ Ergänzend zu den Festlegungen gemäss Artikel 8a Absatz 1 RPG bestimmt der Kanton im Richtplan, von welchem Wachstum an Einwohnerinnen und Einwohnern und Beschäftigten er zur Ermittlung seines Bauzonenbedarfes ausgeht.

² Bewegen sich die Annahmen für das Wachstum an Beschäftigten nicht innerhalb der verschiedenen Szenarien des Bundesamtes für Statistik für die Bevölkerungsentwicklung, so weist der Kanton im Richtplan nach, dass seine Annahmen plausibler sind als diejenigen dieser Szenarien.

³ Der Kanton erteilt im Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um:

- a. die Grösse und Lage der Bauzonen laufend zu überprüfen und die notwendigen Massnahmen zu treffen;

¹ SR 700.1

- b. die Flächen, die für Rückzonungen vorgesehen sind, planungsrechtlich zu sichern;
- c. zeitgerecht, spätestens aber fünf Jahre nach Festlegung der planungsrechtlichen Massnahmen zum Mittel der Ersatzvornahme zu greifen, sofern die zuständige Gemeinde bis dahin keinen Beschluss zur Umsetzung gefasst hat.

⁴ Kantone mit deutlich zu grossen Bauzonen zeigen zusätzlich auf, mit welchen Massnahmen und innerhalb welcher Frist sie die Anforderungen nach Artikel 15 RPG erfüllen werden.

Art. 10 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Vorprüfung und Prüfung der vollständigen Unterlagen sollen bei Richtplananpassungen in der Regel zusammen nicht mehr als sechs Monate, bei Gesamtüberarbeitungen nicht mehr als zwölf Monate beanspruchen.

Art. 30 Abs. 1^{bis} und Abs. 2 Satz 1

^{1bis} Fruchtfolgeflächen dürfen nur eingezont werden, wenn:

- a. ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und
- b. sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

² Die Kantone stellen in jedem Fall sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 29) dauernd erhalten bleibt. ...

Gliederungstitel und Art. 30a und 30b einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

1. Abschnitt: Bauzonen

Art. 30a Grösse der gesamtkantonalen Bauzonen (Art. 15 Abs. 2 RPG)

¹ Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einem Kanton sind so zu bemessen, dass ihre Kapazitäten den Bedarf für 15 Jahre nicht übersteigen.

² Die Kapazitäten eines Kantons ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen den in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Flächen der entsprechenden Zonentypen und der Bauzonenfläche, die pro Einwohnerin und Einwohner und pro beschäftigter Person beansprucht wird (beanspruchte Fläche). Die beanspruchte Fläche, die sich der Kanton dabei höchstens anrechnen lassen darf, entspricht dem für die Gemeinde ermittelten Wert, darf aber nicht höher sein als der Wert, den die Hälfte der vergleichbaren Gebietseinheiten erreicht.

³ Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass der Kanton Massnahmen ergreift, die eine haushälterische Nutzung solcher Zonen gewährleisten.

⁴ Der Bund überprüft periodisch, ob die Kantone die Vorgaben nach diesem Artikel und nach den technischen Richtlinien Bauzonen gemäss Artikel 15 Absatz 5 RPG einhalten.

Art. 30b Umsetzung im Kanton

Sind die Bauzonen eines Kantons insgesamt zu gross, so dürfen neue Bauzonen nur ausgeschieden werden, wenn:

- a. gleichzeitig eine mindestens gleich grosse Fläche ausgezont wird; oder
- b. eine Kompensation planungsrechtlich gesichert ist und die für deren zielstrebige Umsetzung notwendigen Aufträge erteilt sind.

Art. 32 Massnahmen der Kantone

¹ Die kantonale Behörde wacht darüber, dass das Gemeinwesen seine Erschliessungsaufgaben erfüllt und bei Bedarf die Erschliessung etappiert.

² Bedarf für eine Etappierung der Erschliessung besteht insbesondere dann, wenn Bauzonen eines Kantons insgesamt oder in bestimmten Gebieten zu gross sind.

³ In Gebieten, in denen ein Bedarf für eine Etappierung der Erschliessung besteht, sind Erschliessungsmassnahmen nur zulässig, wenn sie:

- a. in Einklang mit der bereits beschlossenen Etappierung stehen; oder
- b. die Etappierung nicht gefährden.

⁴ Die kantonale Behörde prüft, ob in den Fällen, in denen die Bauzonen durch das Gemeinwesen nicht innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist erschlossen werden, die Nutzungspläne angepasst werden müssen.

Gliederungstitel und Art. 32a und 32b einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

3. Abschnitt: Solaranlagen

Die Abschnitte des 5. Kapitels werden entsprechend der eingefügten Sachüberschriften neu nummeriert.

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten:

- a. Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984² (KGSV);
- b. Objekte gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c. Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Objekte von regionaler oder nationaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Art. 34b Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden
(Art. 16a^{bis} RPG)

¹ Als landwirtschaftliche Gewerbe gelten Gewerbe im Sinne von Artikel 5 oder 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁴ über das bäuerliche Bodenrecht.

² Das für den täglichen Auslauf allwettertauglich eingerichtete Gehege (Allwetterauslauf):

- a. muss unmittelbar an den Stall angrenzen; ist dies nicht möglich, so dient ein allfälliger Platz für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf;
- b. kann die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung überschreiten, sofern keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind und die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden kann; die doppelte Mindestfläche darf in keinem Fall überschritten werden.

³ Die Plätze für die Nutzung der Pferde nach Artikel 16a^{bis} Absatz 2 RPG:

- a. dienen ausschliesslich der Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde;

² SR 520.31

³ SR 451

⁴ SR 211.412.11

- b. dürfen maximal 800 m² umfassen; bei weniger als acht Pferden ist die Fläche zu reduzieren; sind Fruchtfolgeflächen betroffen, so ist die Fläche um die Hälfte zu reduzieren;
- c. sind in unmittelbarer Nähe der betrieblichen Bauten und Anlagen zu errichten;
- d. dürfen weder überdacht noch eingewandert werden;
- e. können mit einer angemessenen Beleuchtungsanlage ausgestattet werden; Lautsprecher sind nicht zulässig.

⁴ Im Zusammenhang mit der Haltung und Nutzung von Pferden ist die Errichtung neuer Wohnbauten nicht gestattet.

⁵ Die Voraussetzungen von Artikel 34 müssen erfüllt sein.

Art. 42b Sachüberschrift und Abs. 3–6

Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG)

³ Es dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohner oder Bewohnerinnen der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können. Bei Pferden bilden zwei Tiere die Regel; in begründeten Fällen können maximal vier Pferde, bei Ponys sechs Tiere zugelassen werden.

⁴ Wo das Bundesrecht über die Tierschutzgesetzgebung hinausgehende Kriterien für eine tierfreundliche Haltung festlegt, müssen Einrichtungen im Gebäudeinnern diese Anforderungen erfüllen. Fehlen entsprechende Kriterien, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall. Bei Pferden ist die Gruppenhaltung nicht zwingend.

⁵ Als Aussenanlagen im Sinne von Artikel 24e Absatz 2 RPG gelten Anlagen, die für eine tiergerechte Haltung notwendig und weder eingewandert noch überdacht sind, namentlich Allwetterausläufe, Mistlager oder Zäune. Nicht darunter fallen:

- a. Anlagen für die menschliche Beschäftigung mit den Tieren wie Reit- oder Übungsplätze;
- b. Weideunterstände.

⁶ Der Allwetterauslauf muss unmittelbar an den Stall angrenzen; nur aus zwingenden Gründen darf er abgesetzt vom Stall errichtet werden. Die zulässige Fläche richtet sich nach Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 42c

Aufgehoben

Art. 45a Kantonale Kennzahlen

¹ Die Kantone veröffentlichen periodisch die wichtigsten Kennzahlen ihrer räumlichen Entwicklung.

² Sie veröffentlichen jährlich eine Übersicht über den Ertrag und die Verwendung der Gelder aus dem Ausgleich nach Artikel 5 Absatz 1^{bis} RPG.

Art. 46 Mitteilungen der Kantone

¹ Die Kantone eröffnen dem Bundesamt Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und unterinstanzliche Beschwerdeentscheide, wenn sie Folgendes betreffen:

- a. Ausscheidung von Bauzonen in Kantonen, in denen Artikel 38a Absatz 2, 3 oder 5 RPG zur Anwendung gelangt;
- b. bei der Änderungen von Nutzungsplänen, wenn Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindert werden;
- c. bei der Ausscheidung von Bauzonen, die nicht an rechtskräftige Bauzonen grenzen, oder von Spezialzonen nach Artikel 18 RPG, die nicht an rechtskräftige Bau- oder Spezialzonen grenzen.

² Die Kantone eröffnen dem Bundesamt folgende erstinstanzliche Entscheide und unterinstanzliche Beschwerdeentscheide, wenn sie das Bauen ausserhalb der Bauzonen betreffen:

- a. Bewilligungen, die erlauben, eine Fläche von 1'000 m² oder mehr entweder neu zu überbauen oder der bodenbewirtschaftenden Nutzung zu entziehen;
- b. den Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

³ Das Bundesamt kann in einzelnen Kantonen die Eröffnung von Entscheiden zu bestimmten Themen verlangen, wenn dies zur Klärung einer kantonalen Praxis notwendig ist.

⁴ Im Entscheid oder seinen Beilagen ist nachvollziehbar aufzuzeigen, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

⁵ Im Übrigen gilt die Verordnung vom 8. November 2006⁵ über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonalen Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

Art. 47 Abs. 2

² Insbesondere hat sie aufzuzeigen, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen. Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, so hat sie zudem aufzuzeigen, wie den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1^{bis} Rechnung getragen wird.

Art. 52a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom D. MMM 2014

¹ Während der Übergangsfrist nach Artikel 38a Absatz 2 RPG dürfen Einzonungen nur genehmigt werden, wenn:

- a. im Kanton seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt; oder

⁵ SR 173.110.47

- b. Zonen für öffentliche Nutzungen oder Zonen von kantonaler Bedeutung geschaffen werden, die dringend notwendig sind, und bei der Genehmigung nach Artikel 26 RPG die Fläche festgelegt und planungsrechtlich gesichert ist, die rückgezont werden muss, wenn der Richtplan nicht nachweist, dass sich dies erübrigt.

² In Kantonen, welche die Kompetenz zur Bestimmung und Verlängerung von Planungszonen (Art. 27 RPG) ausschliesslich an die Gemeinden delegiert haben, steht diese Kompetenz bis zur Genehmigung der Richtplananpassung nach Artikel 38a Absätze 1 und 2 RPG auch der Kantonsregierung zu.

³ Die Kompetenz zur Aufhebung und Verlängerung der nach Absatz 2 bestimmten Planungszonen verbleibt auch nach der Genehmigung der Richtplananpassung bei der Kantonsregierung.

⁴ Die Bezeichnung der Kantone gemäss Artikel 38a Absatz 5 zweiter Satz RPG erfolgt auf Ablauf der Frist hin in einem Anhang zu dieser Verordnung.

⁵ Solange die Bezeichnung nach Artikel 32b Buchstabe f im Richtplan nicht erfolgt oder nicht durch den Bund genehmigt ist, längstens aber mit Wirkung von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom D. MMM 2014, kann die Kantonsregierung die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung durch einfachen Beschluss provisorisch festlegen.

II

Änderung anderer Erlasse

Die Verordnung vom 16. Januar 1991⁶ über den Natur- und Heimatschutz (NHV) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2 Bst. f

² Die zuständigen Behörden teilen dem BAFU folgende Verfügungen mit:

- f. Genehmigungen von Nutzungsplanungen (Art. 26 RPG), wenn Landschaften, Naturdenkmäler und Biotop von nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

⁶ SR 451.1